

Wagenhöfer, Erika

Article — Digitized Version

Die Neufassung des IWF-Übereinkommens

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wagenhöfer, Erika (1978) : Die Neufassung des IWF-Übereinkommens, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 10, pp. 505-509

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135242>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Neufassung des IWF-Übereinkommens

Erika Wagenhöfer, Bonn

Vom 25. bis 28. September 1978 fand die Jahresversammlung von IWF und Weltbankgruppe in Washington statt. Es war die erste Jahresversammlung nach Inkrafttreten der Neufassung des IWF-Übereinkommens zum 1. April 1978. Lobpreisungen der aktuellen währungspolitischen Szene sind nicht im Übermaß nach außen gedrungen. Allgemeine Übereinstimmung bestand aber darüber, daß die Rolle des IWF gestärkt werden müsse. Eine wesentlich größere Bedeutung des IWF in der internationalen währungspolitischen Zusammenarbeit sieht das neugefaßte IWF-Übereinkommen in der Tat vor. Welches sind die wesentlichen Änderungen?

Die Verfasser der Abkommensänderungen waren bestrebt, der veränderten währungspolitischen Wirklichkeit gerecht zu werden und Regelungen zu entwerfen, die auch bei künftigen weltwirtschaftlichen Wandlungen ausreichende Flexibilität bieten. Die Erfahrungen des Zwanziger-Ausschusses hatten nämlich gezeigt, daß die Zeit für eine umfassende Reform aller Aspekte des internationalen Währungssystems nicht reif war.

Zur Beurteilung der Fortschritte, die mit der Zweiten Abkommensänderung erzielt worden sind, sei hier ein kurzer Rückblick erlaubt.

Die internationale Währungsordnung wurde seit Mitte der 60er Jahre durch krisenhafte Entwicklungen erschüttert. Die Ereignisse kulminierten am 15. August 1971 in der Ankündigung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika, ab sofort offizielle Dollarguthaben nicht mehr in Gold zu konvertieren. Damit brach ein ohnehin zunehmend schwächer gewordener Eckpfeiler des Bretton-Woods-Systems endgültig zusammen. Die internationale Gemeinschaft war sich der Tragweite des Geschehens sofort bewußt. Anläßlich der IWF-Jahresversammlung wurde das IWF-Direktorium am 1. Oktober 1971 beauftragt, „alle Aspekte des internationalen Währungssystems zu prüfen einschließlich der Rolle der Reservewährungen, des Goldes und der Sonderziehungsrechte, der Konvertierbarkeit, der Wechselkursbestimmungen des

IWF-Abkommens und der von destabilisierenden Kapitalbewegungen verursachten Probleme“. Das Direktorium wurde ferner aufgefordert, umgehend über notwendige oder zweckmäßige Maßnahmen zur Verbesserung des Währungssystems zu berichten und, soweit erforderlich, Vorschläge für die Änderung des IWF-Abkommens zu unterbreiten. Nach einem ersten Bericht des Direktoriums wurden die Arbeiten im Juli 1972 dem zu diesem Zweck gegründeten Zwanziger-Ausschuß auf Ministeriebene übertragen. (Die merkwürdige Namensgebung ist auf die Zusammensetzung des Ausschusses zurückzuführen: Wie im Direktorium stellten auch im Ausschuß die fünf Mitglieder mit den größten Quoten je ein Mitglied; die übrigen Mitglieder wurden von regionalen Gruppen gewählt.)

Im Laufe der Währungskrisen war als eine wesentliche Schwäche des Systems die fehlende Symmetrie zwischen Reservewährungsländern und Nichtreservewährungsländern offenkundig geworden. Ein weiterer Mangel wurde in der unzureichenden Einwirkungsmöglichkeit der internationalen Gemeinschaft auf das nationale Verhalten gesehen. Der Zwanziger-Ausschuß war daher darum bemüht, auf mehreren Wegen eine größere Symmetrie und internationale Einflußnahme im System zu verankern. In der Wechselkurspolitik wurde der Vorschlag eines Multiwährungsinterventionsystems diskutiert; der Ausgleich der Zahlungsbilanzsalden sollte nach Möglichkeit in Primärreserven – Gold und SZR – vorgenommen werden; die Bedeutung nationaler Währungen in den Währungsreserven sollte verringert werden, z. B. durch das Instrument eines beim Fonds zu errichtenden Substitutionskontos für den Dollarüberhang. Größere Symmetrie wurde auch zwischen

Erika Wagenhöfer, Dipl.-Volkswirtin, ist Regierungsdirektorin im Bereich Internationale Währungsordnung des Bundesministeriums der Finanzen.

Überschuß- und Defizitländern im Hinblick auf ihre Anpassungsverpflichtungen angestrebt. Der Ausschuß erörterte in diesem Zusammenhang die Einführung von Druckmitteln und objektiven Indikatoren, die Maßnahmen zum Zahlungsbilanzausgleich auslösen würden. Das Wechselkursystem sollte weiterhin auf festen, aber anpassungsfähigen Paritäten beruhen; die Freigabe der Wechselkurse sollte nur in besonderen Situationen genehmigt werden dürfen.

Evolutionäre Fortentwicklung

Dies sind wesentliche Elemente des im Juni 1974 vorgelegten Abschlußberichts des Zwanziger-Ausschusses. Die Autoren waren sich zu diesem Zeitpunkt längst bewußt, daß sich ihre Vorstellungen nicht realisieren ließen. Hohe und divergierende Inflationsraten, die Ölpreisexplosion und der weitverbreitete Übergang zum Floaten mußten umfassende Reformbemühungen zum Scheitern bringen. Dennoch werden alle künftigen Reformarbeiten auf den großen Wurf des Zwanziger-Ausschusses zurückgreifen müssen.

Der Ausschuß schlug gleichzeitig eine Reihe von Sofortmaßnahmen vor. Er regte u. a. die baldige Errichtung eines Rates auf Ministerebene an, der die notwendigen Entscheidungsvollmachten für die Aufsicht über das internationale Währungssystem haben sollte. Für die Zwischenzeit wurde ein „Interim“-Ausschuß gegründet, der sich ähnlich wie der Zwanziger-Ausschuß zusammensetzte. Obwohl er nur beratende Funktion hatte, erwies er sich als das bahnbrechende politische Lenkungsorgan des IWF.

Der Interim-Ausschuß beschränkte sich in realistischer Einschätzung des Möglichen auf eine evolutionäre Fortentwicklung des Währungssystems. Es gelang ihm, bereits im Januar 1976 in Jamaika Übereinstimmung über die wesentlichen Elemente der neuen Währungsregelungen zu erzielen. Im April 1976 verabschiedete der IWF-Gouverneursrat daraufhin die Neufassung des IWF-Übereinkommens. In der Bundesrepublik Deutschland wurde das „Gesetz zu dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds in der Fassung von 1976 (IWF-Gesetz)“ Anfang 1978 von den gesetzgebenden Körperschaften ratifiziert (s. BGBl. 1978 II, S. 13 ff.). Die Bundesrepublik Deutschland hatte in den internationalen Beratungen maßgeblichen Einfluß. Ihren Vorstellungen wurde in allen wichtigen Fragen Rechnung getragen.

Die Abkommensänderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Flexiblere Wechselkursregelungen
- Verringerte Rolle des Goldes
- Größere Bedeutung der Sonderziehungsrechte

- Vereinfachte Abwicklung der IWF-Geschäftstätigkeit
- Verbesserte IWF-Organisation
- Errichtung eines Rates auf Ministerebene

Flexiblere Wechselkursregelungen

Die in Artikel IV niedergelegten Wechselkursregelungen sind ein Kernstück der Neufassung. Ihre wesentlichen Elemente sind: Grundsätzliche Freiheit der Mitglieder in der Wahl des Wechselkursystems; Verpflichtung zu stabilitätsorientierter Wirtschaftspolitik; Überwachungsfunktion des IWF. Der IWF hatte zwar bereits seit Ende der 60er Jahre eine größere Wechselkursflexibilität zugelassen. So wurden im Smithsonian Realignment im Dezember 1971 die Bandbreiten erweitert; der Fonds hatte auch de facto das Floaten zugelassen. Legalisiert wurde es erst mit den neuen Bestimmungen.

Den Mitgliedern wird ein großes Maß an Freiheit in der Ausgestaltung ihres Wechselkursregimes eingeräumt. So können sie

- den Wert ihrer Währung in Sonderziehungsrechten (SZR) oder in einem anderen Maßstab mit Ausnahme des Goldes aufrechterhalten;
- Gemeinschaftsregelungen wählen, in denen sie den Wert ihrer Währung im Verhältnis zum Wert der Währung oder der Währungen anderer Mitglieder aufrechterhalten (wie z. B. im EG-Wechselkursverbund);
- andere Wechselkursregelungen ihrer Wahl treffen.

Im Sinne der bereits erwähnten Vorsorge für künftige Entwicklungen ist ferner vorgesehen, daß der Fonds mit einer Mehrheit von 85 % der Stimmen – also ohne erneute Abkommensänderung – Vorkehrungen für die Einführung eines weitverbreiteten Systems von Wechselkursregelungen auf der Grundlage stabiler, aber anpassungsfähiger Paritäten treffen kann. Der gemeinsame Nenner in einem solchen System darf aber weder Gold noch eine Währung sein. Im übrigen bleiben auch in diesem Fall die Mitglieder in der Wahl ihres Wechselkursystems frei.

Der Freiheit sind Schranken gesetzt. Manipulationen der Wechselkurse mit dem Ziel, eine wirksame Zahlungsbilanzanpassung zu verhindern oder einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erlangen, sind zu vermeiden. Artikel IV stellt im Gegensatz zum Bretton-Woods-Abkommen ausdrücklich den zwingenden Zusammenhang zwischen Stabilität im Innern und Stabilität nach außen her. Die Mitglieder sind aufgefordert zu einer stabilitätsorientierten Wirtschafts- und Finanzpolitik, die zu einem geordneten Wirtschaftswachstum bei angemessener Preisstabilität führt. Die Einbeziehung

der binnenwirtschaftlichen Stabilität als Grundvoraussetzung für stabile Wechselkursbeziehungen war seit langem ein deutsches Anliegen. Stabile Wechselkurse können nicht durch Interventionen am Devisenmarkt erzwungen werden; sie sind vielmehr das Ergebnis gleichgerichteter, stabiler Wirtschaftsentwicklungen in den Partnerländern.

Überwachung der Wechselkurspolitik

Wichtig ist des weiteren die Bestimmung, wonach der Fonds die Wechselkurspolitik seiner Mitglieder strikt überwachen soll. Das IWF-Direktorium hat hierfür besondere Grundsätze aufgestellt, von denen sich alle Mitglieder leiten lassen müssen. Sie betreffen z. B. die Interventionspolitik an den Devisenmärkten (Berücksichtigung der Interessen der Partnerländer!) und die Rolle der Wechselkurse im Anpassungsprozeß. Konkrete Durchsetzungsmöglichkeiten hat der Fonds freilich nur bei Kreditgewährungen an seine Mitglieder: In den höheren Kredittranchen werden Gewährung und Auszahlung der Kredite an die Aufstellung und Durchführung von Stabilisierungsprogrammen gebunden. Auf Überschußländer kann der Fonds nur im Rahmen der regelmäßigen Konsultationen oder anläßlich von etwaigen Sonderkonsultationen einwirken. Immerhin haben die internationalen Diskussionen der letzten Monate deutlich gemacht,

daß auch Regierungen von Ländern in einer starken Zahlungsbilanzposition sehr wohl auf die Weltmeinung Rücksicht nehmen müssen.

Angesichts großer Kursausschläge im Floating-System sind neuerdings verstärkte Zweifel an der Weisheit dieser Praxis lautgeworden. Auch der DM-Kurs war zuweilen Kräften ausgesetzt, die nicht nur mit den zugrundeliegenden wirtschaftlichen Tendenzen im In- und Ausland zu erklären waren. Letztlich gibt es aber keine Alternative, solange die Wirtschafts- und Preisentwicklungen erheblich divergieren. Erst durch die Flexibilität nach außen hat die Bundesrepublik die Möglichkeit erhalten, sich gegen außenwirtschaftliche Einflüsse besser abzusichern und die Geldmenge im Innern wunschgemäß zu steuern. Dem steht der engere Währungszusammenhalt in Europa nicht entgegen, weil ja in unseren Nachbarländern der Geldwertstabilität eine ähnlich hohe Priorität eingeräumt wird wie bei uns. Das vorsorglich im Abkommen skizzierte weltweite Paritätensystem dürfte indes in absehbarer Zukunft nicht erreichbar sein.

Verringerte Rolle des Goldes

Die Goldbestimmungen in Artikel V und in Anhang B und C der Neufassung sind, wie die Wechselkursvorschriften, ein Konglomerat aus der Fest-

VERÖFFENTLICHUNGEN DES HWWA-INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSFORSCHUNG-HAMBURG

Bruno Mollitor

WISSENSCHAFT UND POLITIK IM WIDERSTREIT

Das Verhältnis zwischen Wissenschaft und Politik ist seit den sechziger Jahren, als die Devise von der „Systemüberwindung“ um sich griff, nachhaltig gestört. Dies gilt besonders für den wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich. Auf der einen Seite erschallt der Ruf nach einer „Politökonomie“, auf der anderen Seite steht die Forderung, die Politik zu „verwissenschaftlichen“. Die in dem vorliegenden Buch zusammengestellten Aufsätze dienen unter vielfältigen Aspekten der Klärung des Widerstreits zwischen Wissenschaft und Politik.

Großoktav, 195 Seiten, 1977, Preis brosch. DM 34,—

ISBN 3-87895-154-X

V E R L A G W E L T A R C H I V G M B H - H A M B U R G

schreibung der inzwischen eingetretenen Entwicklung und echten Neuerungen.

Der Marktpreis für Gold hatte sich seit langem weit über dem Niveau des offiziellen Goldpreises bewegt. Nach den bisherigen Vorschriften durfte Währungsgold von den Zentralbanken nur zum offiziellen Goldpreis angekauft werden – es war daher zunehmend immobil geworden.

In der Neufassung des Übereinkommens sind nun die Bestimmungen über einen offiziellen Goldpreis weggefallen. Folgerichtig mußte auch die Golddefinition des SZR entfallen. Wie bereits berichtet, darf Gold auch nicht als gemeinsamer Nenner eines etwaigen künftigen Paritätensystems fungieren. Schließlich sind die Mitglieder nicht mehr zu Goldgeschäften mit dem IWF verpflichtet. Solche Geschäfte sind auf freiwilliger Basis weiterhin zulässig. Sie sind aber einer vorherigen Zustimmung von 85 % der Stimmen unterworfen und müssen zu einem Preis auf der Basis des Marktpreises durchgeführt werden. Goldgeschäfte der Währungsbehörden untereinander und am Markt sind jetzt zu frei vereinbarten Preisen möglich.

Wie sieht es mit der Verringerung der Rolle des Goldes als Währungsreserve aus? Als Teil der nationalen Währungsreserven behält das Gold natürlich seine Bedeutung bei – wenn auch offenbar in veränderter Form. So wurde das Währungsgold in der Praxis der letzten Jahre mehrfach als Pfand für Währungskredite verwendet. Dabei wurde es in Anlehnung an den Marktpreis bewertet. Immerhin sind Schritte eingeleitet worden, die z. T. auch zu einer Verringerung der Rolle des Goldes als Währungsreservebestandteil beitragen. Seit 1976 veräußert der IWF im Rahmen eines Vierjahresprogramms zunächst ein Drittel seiner eigenen Goldbestände. Er bedient sich dazu zweier Methoden. Die eine Hälfte des Betrags (25 Mill. Unzen) wird direkt an die Mitglieder zum früheren offiziellen Goldpreis von 35 SZR je Unze zurückverkauft („Restitution“). Damit wird zwar die Rolle des Goldes nicht verringert; der Fonds setzt aber wenigstens ein Signal, indem er sich von seinen Goldbeständen trennt. Die andere Hälfte des Betrags wird durch Versteigerungen am Markt verkauft. Solange nicht Währungsbehörden als Käufer auftreten, wird in diesem Umfang tatsächlich Währungsgold vernichtet. Der über den ehemaligen offiziellen Goldpreis hinausgehende Mehrerlös wird zum Teil direkt an Entwicklungsländer ausgeschüttet und zum Teil für langfristige Kredite zu weichen Bedingungen an besonders bedürftige Entwicklungsländer verwendet. Zu diesem Zweck ist dem IWF der sog. Treuhandfonds angegliedert worden. Für die Geschäftstätigkeit des IWF gilt ja allgemein das Prinzip der Gleichbehandlung seiner Mitglieder. Hilfen für einen

ausgewählten Kreis von Ländern konnten daher nur in Form einer Spezialkonstruktion zur Verfügung gestellt werden.

Das neugefaßte Übereinkommen sieht weitere Goldverkaufsmöglichkeiten in den beiden geschilderten Formen vor. Dabei brauchen Mehrerlöse nicht nur einem begrenzten Empfängerkreis zuzutezuekommen; sie könnten auch zur Finanzierung der normalen Zahlungsbilanzkredite des IWF verwendet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland kann mit diesen Änderungen zufrieden sein. Zu begrüßen ist das Bestreben, die irrationale Komponente Währungsgold im Währungssystem allmählich zu verringern. Zugleich wurde sichergestellt, daß das in den Währungsreserven enthaltene Gold weiterhin verwendbar bleibt. Überdies konnte man den Forderungen der Entwicklungsländer nach umfangreicheren Zahlungsbilanzhilfen entgegenkommen. Eine abrupte und ohnehin nur schwer vorstellbare sofortige „Demonetisierung“ des Goldes hätte jedenfalls schwerlich den Interessen der Bundesrepublik entsprochen.

Größere Bedeutung der SZR

Parallel zur verringerten Rolle des Goldes fällt dem Sonderziehungsrecht (SZR) in den neuen Statuten eine bedeutsamere Rolle zu. In den Bestimmungen über etwaige Bezugsgrößen für die Wechselkurse rückt das SZR an die Stelle des früheren gemeinsamen Nenners Gold. Die Verpflichtung zur Einzahlung eines Viertels der Quoten in Gold wurde ersetzt durch SZR-Einzahlungen. Die Statistiken und Berechnungen des Fonds werden weitestgehend auf SZR-Einheiten umgestellt. Die als eine der Sofortmaßnahmen des Zwanziger-Ausschusses im Juni 1974 eingeführte Bewertungsmethode des SZR anhand eines Währungskorbs hat sich bewährt. In wachsendem Umfang nimmt das SZR in internationalen Übereinkommen die früher dem Gold vorbehaltene Rolle der internationalen Verrechnungseinheit wahr.

Große Bedeutung wird von manchen der in die Abkommensänderung eingegangenen Zielsetzung beigemessen, wonach das SZR zum Hauptreservemedium des internationalen Währungssystems werden soll (Artikel VIII). Zahlreiche Abkommensänderungen sind darauf abgestellt, indem sie der technischen Verbesserung des SZR und der Ausdehnung seiner Verwendungsmöglichkeiten gewidmet sind. Hier können beispielhaft nur einige dieser Neuerungen aufgeführt werden. Erstmals ist die Möglichkeit geschaffen worden, daß SZR unter den Teilnehmern auch ohne besondere Genehmigung durch den Fonds gegen Währungen ge- und verkauft werden können. Im Gegensatz zu allen anderen Transaktionen des Fonds braucht für solche Transaktionen kein Zahlungsbilanzbedarf

vorzuliegen. Der IWF kann ferner auch neue Arten von SZR-Transaktionen zulassen, die nicht ausdrücklich im Abkommen vorgesehen sind. Gedacht ist an Verpfändungen, Darlehen oder die unentgeltliche Übertragung von SZR. Eine weitere Liberalisierung des SZR-Systems besteht in der Herabsetzung der für eine Änderung der Rekonstitutionsvorschriften erforderlichen Stimmenmehrheit auf 70 %. Wie erinnerlich, war anläßlich der Schaffung der SZR 1969 der Streit um den Charakter des SZR als Kreditziehungsmöglichkeit einerseits und als unbegrenztes Reservemedium andererseits dadurch beigelegt worden, daß eine Verpflichtung zum Halten von 30 % der SZR-Zuteilung im Durchschnitt des ersten Zuteilungszeitraumes von fünf Jahren vereinbart wurde. Hatte ein Land also über einen längeren Zeitraum hinweg z. B. 100 % seiner zugeteilten SZR zum Erwerb fremder Währungen in Anspruch genommen, so mußte es sich allmählich um die „Rekonstitution“ – den Rück-erwerb von SZR zur Aufrechterhaltung des vorgeschriebenen Mindestbestandes – bemühen.

Der Interim-Ausschuß hat am 24. September 1978 empfohlen, die Rekonstitutionsverpflichtung von 30 auf 15 % zu ermäßigen – eine der ersten konkreten Auswirkungen des neugefaßten Übereinkommens.

Erneute SZR-Zuteilung

Wie steht es um die angestrebte Entwicklung des SZR zum Hauptreservemedium des Systems? Die Befürworter einer SZR-Zuteilung stützen sich nicht zuletzt auf diese im Abkommen enthaltene Absichtserklärung. Es ist jedoch fraglich, ob gegenwärtig die ebenfalls im Abkommen enthaltene Bedingung für eine SZR-Zuteilung erfüllt ist, nämlich „ein weltweiter Bedarf an Ergänzung der vorhandenen Währungsreserven“. Die Bundesrepublik Deutschland hat jedenfalls erst nach langem Zögern einer erneuten Zuteilung von je 4 Mrd. SZR für einen Dreijahreszeitraum zugestimmt (in der genannten Sitzung des Interim-Ausschusses vom 24. 9. 1978). Ob mit dieser Entscheidung die SZR stärker in die Rolle des Hauptreservemediums hineinwachsen, mag angesichts der überreichlich vorhandenen Dollarliquidität dahingestellt bleiben.

Eine weitere Empfehlung des Interim-Ausschusses vom 24. 9. 1978 wird jedoch mit Sicherheit das „Standing“ der SZR beeinflussen: Mit der Anhebung der Verzinsung der SZR wird das Halten von SZR für Währungsbehörden attraktiver gemacht.

Die Beratungen der Abkommensänderung haben jedenfalls nicht dazu geführt, daß die Annahmegränze für SZR – und in diesem Umfang die zusätzliche Reserveschaffung aus dem Nichts – geändert worden wäre. Solange unsere Überschussposition anhält, sind wir auch für die Zukunft nur

verpflichtet, SZR in Höhe von 200 % der uns zugeteilten SZR gegen die Hingabe frei verwendbarer Währung anzunehmen.

Die Verfasser der Abkommensänderung nahmen die Gelegenheit wahr, auch zahlreiche Verbesserungen zur Abwicklung der IWF-Geschäftstätigkeit in das Übereinkommen einzuführen. Die Verbesserungen stützen sich auf die bisherige Praxis der IWF-Tätigkeit. Zur Veranschaulichung seien zwei dieser Verbesserungen hier angeführt. Nach dem neugefaßten IWF-Übereinkommen kann der Fonds verlangen, daß Währungen von Ländern in starker Zahlungsbilanz- und Reserveposition bei Ziehungen in eine frei verwendbare Währung konvertiert werden müssen. Zuvor brauchten sich die Mitgliedsländer dieser Übung nur auf freiwilliger Basis zu unterziehen.

Eine andere Verbesserung räumt den Mitgliedern weitere Möglichkeiten zur Ausnutzung ihres Kreditspielraums ein als bisher. Ziehungen im Rahmen der Sonderfazilitäten wie z. B. der Kompensatorischen Exporterlösausfallfazilität können jetzt bereits zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem die Ziehungsrechte im Rahmen der unkonditionierten Reservetranche (normalerweise 25 % der Quote) noch nicht in Anspruch genommen worden sind.

Eine der wichtigsten organisatorischen Neuregelungen betrifft die Mehrheitserfordernisse bei Abstimmungen. Im bisherigen Übereinkommen gab es eine Vielfalt von verschiedenen Mehrheitserfordernissen. Das neugefaßte Übereinkommen sieht generell nur noch zwei verschiedene Mehrheiten vor: die 70 %ige und die – für die wichtigeren Entscheidungen maßgebende – 85 %ige. In der Praxis ist wichtig zu wissen, daß die USA allein über 21,5 % der Stimmen verfügen. Die EG-Länder zusammen haben einen Stimmenanteil von über 27 %. Der Stimmenanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt 5,5 %.

Errichtung eines Rates auf Ministeriebene

Nach Artikel XII des neugefaßten Übereinkommens kann der Gouverneursrat mit 85 % seiner Stimmen die Errichtung eines Rates auf Ministeriebene beschließen. Der Empfehlung des Zwanziger-Ausschusses vom Juni 1974 folgend, soll dieser Rat im Gegensatz zum Interim-Ausschuß Entscheidungsbefugnisse haben. Seine Aufgaben wären praktisch die des Interim-Ausschusses: die Überwachung und Steuerung des internationalen Währungssystems sowie des internationalen Anpassungsprozesses und der Entwicklung der globalen internationalen Liquidität; auch die Frage des Transfers realer Ressourcen an die Entwicklungsländer würde zu den Prüfungsaufgaben dieses Gremiums gehören.